jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/18 10ObS241/90, 10ObS84/99x, 10ObS125/12y, 10ObS10/13p, 10ObS65/13a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

ASVG §14
ASVG §245
ASVG §273

Rechtssatz

Die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit muss eine solche Tätigkeit gewesen sein, die ihrem Inhalt nach gemäß§ 14 Abs 1 ASVG die Versicherungszugehörigkeit und damit gemäß§ 245 ASVG die Leistungszugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Angestellten begründet. Der Versicherte darf nämlich nicht auf eine Tätigkeit verwiesen werden, durch deren Ausübung er den Berufsschutz nach § 273 ASVG verlieren würde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 241/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 241/90
  Veröff: SSV-NF 4/101
- 10 ObS 84/99x
  Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 84/99x
  Vgl auch; Beisatz: Das Verweisungsfeld gemäß § 273 Abs 1 ASVG wird durch den Beruf bestimmt, den der Versicherte zuletzt nicht nur vorübergehend ausgeübt hat. (T1)
- 10 ObS 125/12y
  Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 ObS 125/12y
  Auch
- 10 ObS 10/13p
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 ObS 10/13p
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch die Tätigkeit als Angestellter wird ein eigener und von einer anderen erlernten oder angelernten Tätigkeit unabhängiger Berufsschutz erworben. (T2)
- 10 ObS 65/13a
  Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 ObS 65/13a
  nur: Der Versicherte darf nicht auf eine Tätigkeit verwiesen werden, durch deren Ausübung er den Berufsschutz nach § 273 ASVG verlieren würde. (T3)
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083709

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at